

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB 52-641-13-2022-Rö (KL)
(Bitte bei Antwort angeben)

Empfangsbekanntnis

Stadt Röttingen
Marktplatz 1

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Herr Klose

97285 Röttingen

Telefon: 0931 8003-5470
Fax: 0931 8003-90-5470
E-Mail:
s.klose@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 17220

Giebelstadt, 26.11.2025

Wasserrecht;

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kapellenberg" über ein Regenrückhaltebecken (Fl.-Nr. 5710 und 5579/4) in die Rippach, Einleitstelle: Fl.-Nr. 5756, Gemarkung und Stadt Röttingen, Landkreis Würzburg
hier: gehobene wasserrechtliche Erlaubnis
Vorhabenträger: Stadt Röttingen**

Anlagen:

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

1 Empfangsbekanntnis, g. R.

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegenstand der Erlaubnis:

1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung:

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis:

Der Stadt Röttingen wird die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Kapellenberg“ in Röttingen über ein Regenrückhaltebecken (Fl.-Nr. 5710, 5579/4) in die Rippach (Einleitstelle auf Fl.-Nr. 5756) erteilt. Auf die Hinweise in Nr. 1.5.2 und 1.5.3 dieses Bescheids wird ausdrücklich Bezug genommen.

1.1.2 Inhalt und Zweck der Benutzung:

Die gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 beschränkt sich auf das gedrosselte Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von Dach-, Hof- und Straßenflächen des Wohngebietes „Kapellenberg“ ($A_u = 0,88$ ha) über ein Regenrückhaltebecken in Stahlbetonbauweise und einen Regenwasserkanal in die Rippach.

Die gehobene Erlaubnis ist an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden. Änderungen der Nutzung oder der Größe, der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an den Anlagen vorgenommen, sind diese gesondert zu beantragen.

1.1.3 Plan:

Dem Antrag liegt die Planung vom Januar 2025 zugrunde, aufgestellt vom Planungsbüro Horn Ingenieure GmbH & Co KG, Am Steinert 14, 97246 Eibelstadt:

- Beilage 1: Erläuterungsbericht
- Beilage 2: Bemessung und Nachweise
- Beilage 3: Pläne
 - Übersichtskarte M 1: 10.000
 - Übersichtslageplan M 1: 1.000
 - Lageplan – Baugebiet M 1: 500
 - Lageplan – Ableitung Rippach M 1:500
 - Kanallängsschnitt Baugebiet M 1:1000/100
 - Kanallängsschnitt Ableitung RRB M 1:1000/100
 - Detailplan Rückhaltebecken M 1:100/50
- Anlage 4: Anlagen und Stellungnahmen

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk sowie Prüfbemerkungen und Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 26.03.2025 und dem „Genehmigt“-Stempel des Landratsamtes vom 26.11.2025 versehen. Die Planunterlagen liegen als Anlage bei und sind Bestandteil der Hauptregelung 1.1, soweit sie der unmittelbaren Gewässerbenutzung (Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers) dienen (siehe auch Ziffer 1.1.1).

1.2 Befristung:

Die gehobene Erlaubnis (1.1.1) wird bis zum **31.12.2045** befristet.

1.3 Auflagen:

Die gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 wird mit den folgenden Auflagen (1.3.1 – 1.3.24) verbunden.

Auflagen zu Errichtung, Betrieb und Unterhalt:

- 1.3.1 Der Vorhabenträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DWA-Merkblatt M153, DWA-Arbeitsblatt A 117, DWA-Merkblatt M176) auszuführen.

- 1.3.2 Es ist ein Retentionsvolumen von $V_{\min.} = 248 \text{ m}^3$ in einem Regenrückhaltebecken in Stahlbetonbauweise auf dem Grundstück im südwestlichen Geländetiefpunkt des Baugebiets „Kapellenberg“ herzustellen.
- 1.3.3 Häusliches Schmutzwasser ist dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.
- 1.3.4 Durch ein Drosselorgan im Drosselbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist ein mittlerer Drosselabfluss von $Q_{Dr} = 13,2 \text{ l/s}$ bei einer 10-jährlichen Überflutungssicherheit aus dem Regenrückhaltebecken in den Regenwasserkanal bzw. in die Rippach zu gewährleisten. Die Ablaufleitung des Regenrückhaltebeckens ist für den maximal möglichen Beckenzulauf auszubilden.
- 1.3.5 Die schadlose Ableitung der Wassermengen aus den oberhalb liegenden Außengebieten über den Regenwasserkanal zur Rippach ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen.
- 1.3.6 Die Einmündung des Regenwasserkanals in die Rippach ist hydraulisch günstig (ca. 45 Grad) zu erstellen und naturnah mit Wasserbausteinen zu sichern. Die Verwendung von Wasserbausteinen ist hierbei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.3.7 Die Regenwasser-Einläufe (Sinkkästen) in den Erschließungsstraßen sind eindeutig und unmissverständlich kenntlich zu machen, sodass einer versehentlichen Entsorgung von Schmutzwasser in den Regenwasserkanal entgegengewirkt wird. Hier kann die sog. „Kanalplakette“ zum Einsatz kommen. Nähere Informationen hierzu können auf der Homepage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingesehen werden:

(<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/kanalplakette.htm>)
- 1.3.8 Es dürfen keine Dachflächen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, die mit einer Eindeckung versehen sind, die eine Lösung von schädlichen Metallen in das Niederschlagswasser ermöglicht. Auch für die Leitungen sind geeignete Materialien zu verwenden, bei denen eine Lösung von Metallen weitgehend ausgeschlossen werden kann.
- 1.3.9 Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.3.10 Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften wesentlich nachteilig verändert sein.
- 1.3.11 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen (z. B. durch Überwachung und Hinweise an die Anwohnerschaft), dass auf Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern nicht ohne ausreichende Schutzvorkehrungen (z. B. doppelwandige Abflusssicherung) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.
- 1.3.12 Zur Vermeidung von Fehlschlüssen im Trenngebiet sind die Entwässerungspläne der Einzelbauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu prüfen und die Anschlüsse bei der noch offenen Baugrube durch qualifiziertes Personal abzunehmen. Die Beseitigung von Fehlschlüssen ist unverzüglich anzuordnen und die Umsetzung der Beseitigung der Fehlschlüsse zu überwachen.

- 1.3.13 Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung und Wartung der Entwässerungseinrichtungen und der sonstigen Anlagen verantwortlich. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.
- 1.3.14 Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung Dritter Teil „Sammelkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.3.15 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen ist sofort, ohne Zeitverzug, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.

Auflagen zu Anzeige- und Informationspflichten

- 1.3.16 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäß Art. 61 BayWG eine Gesamtabnahme aller Entwässerungsanlagen durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen und das Abnahmeprotokoll dem Landratsamt Würzburg vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Weiterhin ist zu bestätigen, ob das Retentionsvolumen vorhanden ist und der Drosselabfluss eingehalten wird.
- 1.3.17 Innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der gehobenen Erlaubnis sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg (Untere Wasserrechtsbehörde) jeweils eine Fertigung der Bestandspläne in digitaler Form unaufgefordert zu übermitteln. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt die Mitteilung davon.

Auflagen aufgrund fischereifachlicher Belange

- 1.3.20 Vom 1. 10. bis zum 15. 03. und vom 01.04. – 15.05. dürfen solche Bauarbeiten im Rahmen der Erschließungsarbeiten (z. B. die Herstellung der Einleitstelle) oder Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung oder zu einer merklichen Verschlechterung der Wasserqualität der Rippach führen können.
- 1.3.21 Die Befestigung der Einleitstelle hat fischpassierbar zu erfolgen. Fischpassierbar bedeutet, dass bei Sohlbefestigungen Schwellen, Abstürze, Sohlriege usw. mit einer Höhe von mehr als 5 cm vermieden werden, wenn diese Hindernisse über den gesamten Gewässerquerschnitt reichen. Die Befestigung erfolgt bevorzugt im Uferbereich der Einleitstelle, also nicht über die gesamte Gewässerbreite.
- 1.3.22 Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden.
- 1.3.23 Der Vorhabenträger hat durch Absprache mit den örtlichen Rettungsdiensten (Feuerwehr) und durch regelmäßige Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe im Zuge eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie über das Einleitungsbauwerk in die Rippach gelangen können. Entsprechende Vorgaben (z. B. umgehende Schließung des Absperrschiebers) sind mit den zuständigen Rettungsdiensten schriftlich zu vereinbaren, damit sie z. B. im Feuerwehreinsatzplan aufgenommen werden. Sollte bei einem Unfall, einem

Feuerwehreinsatz oder bei einem anderen Vorkommnis dennoch verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, sind neben dem Landratsamt Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auch der Fischereiberechtigte des betroffenen Gewässerabschnitts der Rippach unverzüglich zu informieren. Die Verständigung umfasst auch die Rückmeldung, sobald der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt worden ist.

- 1.3.24 Der Fischereirechteinhaber bzw. der Fischereiausübungsberechtigte der Rippach ist vom Vorhabenträger über den Inhalt dieses Bescheids zu informieren und mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Arbeiten im Einleitungsbereich durch den Vorhabenträger oder den Bauausführenden zu benachrichtigen.

1.4 Abwasserabgaben

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.5 Hinweise:

- 1.5.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.5.2 Dieser Bescheid regelt ausschließlich den genehmigungspflichtigen Tatbestand der Gewässerbenutzung (das Einleiten des Niederschlagswassers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
- 1.5.3 Als Gewässerbenutzungsanlage ist nur der Anlagenteil anzusehen, der unmittelbar der Verwirklichung des Benutzungszweckes dient; bei Abwassereinleitungen nur das Einleitungsbauwerk, nicht aber die sonstige Abwasseranlage.
- 1.5.4 Die bauliche Errichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) wird durch diesen Bescheid nicht genehmigt. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung bzw. Abtragungsgenehmigung, ggfs. naturschutzrechtliche und waldrechtliche Zulassungen, ggfs. Anlagenehmigung nach Art. 20 BayWG) sind vor Errichtung separat einzuholen.
- 1.5.5 Die Flächenangaben wurden von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes nicht detailliert geprüft. Die ordnungsgemäße Flächenermittlung durch den Antragssteller wird vorausgesetzt. Sofern sich hier Änderungen ergeben sollten, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind entsprechende Unterlagen nachzureichen.
- 1.5.6 Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt umfasst die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere auf den Gewässerschutz. Fragen der Tragsicherheit, der Standicherheit von Bauwerken, der Frostsicherheit, mögliche Setzungen von Bauteilen sowie Belange des Arbeitsschutzes sind nicht Bestandteil der Prüfung. Weiterhin erfolgt im Rahmen der Begutachtung auch keine Prüfung der in den Planungsunterlagen dargestellten Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit von Rohrleitungen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung und ist vom Vorhabenträger in eigener Verantwortung sicherzustellen.
- 1.5.7 Die Stadt Röttingen haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Kapellenberg“, entstehen.

- 1.5.8 Die Stadt Röttingen ist zur Unterhaltung der Rippach (Gewässer III. Ordnung) gesetzlich verpflichtet (§ 39 WHG). Hierzu zählt die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.
- 1.5.9 Der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden, die im Rahmen der Erschließung oder durch die Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
- 1.5.10 Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken weist darauf hin, dass bei der Bauabfolge die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet an die Entwässerung in die Rippach erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten erfolgen darf, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden. Bei Reinigungsmaßnahmen, z. B. des Regenrückhaltebeckens, dürfen keine Ablagerungen ins Gewässer gespült werden.
- 1.5.11 Aus fachlicher Sicht sollte das anfallende Niederschlagswasser von den Außengebietsflächen (größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen) über einen „Sandfang“ geleitet werden, um den Eintrag von Feinsedimenten ins Gewässer zu vermeiden.
- 1.5.12 Aufgrund der zunehmenden Trockenheit, speziell in Unterfranken, sollte jede Möglichkeit genutzt werden, das Niederschlagswasser vor Ort zurückzuhalten bzw. zu speichern. Deshalb bietet es sich an, dass im Zuge der Bebauung des geplanten Baugebiets auch der Einbau von Zisternen vorgesehen bzw. gefördert wird, um anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen z. B. für Bewässerungszwecke zurückzuhalten.
- 1.5.13 Die Fischereiberechtigte der Rippach ist nach Mitteilung der Fischereifachberatung die Hegefischereigenossenschaft Tauber, vertreten durch Herrn Klaus Vogt, Mühlstr. 22, 97239 Aub.
- 1.5.14 Die hier verbeschiedene gehobene Erlaubnis nach der Nr. 1.1.1 steht unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 WHG: „Die Erlaubnis ist widerruflich“.
- 1.5.15 Der Bescheid wird in Abdruck an das Wasserwirtschaftsamt und an die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken übermittelt.

2 Kostenentscheidung:

- 2.1 Die Stadt Röttingen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € festgesetzt.
- 2.3 An Auslagen sind 528,00 € angefallen.
- 2.5 Der zu zahlende Betrag beläuft sich somit auf 978,00 €.

Gründe:

I.

Die Stadt Röttingen plant die Erschließung des Baugebiets „Kapellenberg“ am nördlichen Stadtrand im Trennsystem. Das gesammelte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen des geplanten Wohngebiets ($A_{b,a} = 1.94$ ha, $A_u = 0,88$ ha) soll nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken gedrosselt über einen Regenwasserkanal in die Rippach eingeleitet werden. Weiterhin sind Maßnahmen zur separaten und gezielten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Rippach vorgesehen.

Die Rippach ist ein Gewässer III. Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt Röttingen. Gemäß WRRL ist die Rippach dem Gewässertyp 6_K zuzuordnen.

Es ist kein amtlich festgesetztes und auch kein geplantes Wasserschutzgebiet betroffen. Ebenso ist kein amtlich festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet berührt.

Das innerhalb des Wohngebiets anfallende Schmutzwasser wird an die bestehende Mischwasserkanalisation der Stadt Röttingen angeschlossen. Die Weiterleitung erfolgt über die Regenüberläufe RÜ4, RÜ2 und das Zentralpumpwerk Röttingen zur Zentralkläranlage des Abwasserzweckverbands Taubertal (AZV Taubertal).

Gemäß dem Geotechnischen Bericht von Kempfert + Partner vom 04.05.2020 bzw. vom 01.08.2023 stehen im Baugebiet unter dem Mutterboden 0,65 bis 0,85 m starker Hang-/Verwitterungsschutt (Schicht 1), 0.70 m starker Hang-/Verwitterungslehm (Schicht 2) und darunter Festgesteine (Schicht 3) an. Der tonige Verwitterungsboden weist eine mittlere Durchlässigkeit von $4,2 \times 10^{-8}$ m/s auf. Daher ist die Planung von Versickerungsanlagen aufgrund der zu erwartenden Einstau- und Entleerungszeiten technisch nicht machbar.

Gemäß der vorliegenden Planung soll das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen des Wohngebietes über Regenwasserkanäle gesammelt und nach Zwischenspeicherung in einem Regenrückhaltebecken in Stahlbetonbauweise gedrosselt über einen Regenwasserkanal in die Rippach eingeleitet werden. Die geplante Einleitungsstelle liegt ca. 500 m südlich des geplanten Baugebiets. Die Einleitung wird neu errichtet. Die geplante Einleitungsstelle besitzt folgende Koordinaten (System UTM):

Rechtswert: 570147,047
Hochwert: 5484886,379

Die gesamte an das Regenrückhaltebecken angeschlossene Fläche beträgt $A_{b,a} = 1.94$ ha ($A_u = 0,88$ ha). Folgende Flächen werden im Antrag unterschieden:

Flächentyp	$A_{b,a}$	Abflussbeiwert	A_u
Dachflächen	0,3535 ha	0,9	0,3181 ha
Verkehrsflächen	0,6801 ha	0,56 i. M.	0,3839 ha
Grünflächen	0,9107 ha	0,2	0,1821 ha
	1,94 ha		0,88 ha

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt und nimmt, wie folgt, Stellung:

„Wasserrechtlicher Tatbestand

Die Rippach ist ein Gewässer III. Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt Röttingen. Gemäß WRRL ist die Rippach dem Gewässertyp 6_K zuzuordnen. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur separaten bzw. gezielten Ableitung und Einleitung des im Bereich der Außengebiete anfallenden Oberflächenwassers in die Rippach bedürfen nach fachlicher Bewertung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne des § 8 WHG. Es soll hier ausschließlich Niederschlagswasser von unbefestigten Außengebietsflächen, innerhalb des natürlichen Einzugsgebietes, dem Gewässer zugeführt werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser fällt demnach – vorbehaltlich der wasserrechtlichen Würdigung durch das LRA – nicht unter den Abwasserbegriff nach § 54 Abs. 2 WHG. Zudem erfolgt die Zusammenführung des Drosselabflusses aus dem Regenrückhaltebecken und dem Oberflächenwasser aus den Außengebieten in einen gemeinsamen Regenwasserkanal erst unterhalb des Baugebiets „Kapellenberg“.

(...) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, inwieweit durch die beantragte Gewässerbenutzung die Gewässereigenschaften in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachteilig verändert werden.

Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die Nachweisführung erfolgte aus qualitativer Sicht gemäß dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 102, Teil 2 und aus quantitativer Sicht gemäß den Vorgaben des Regelwerkes DWA-M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt DWA-A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

Ergebnis der Prüfung:

Quantitative Beurteilung nach DWA-A102

Für die Belastung des Niederschlagswassers aus den Baugebietsflächen wurde vom Planer nach DWA-A 102-2 die Belastungskategorie I (flächenspezifischer Stoffabtrag: $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) angesetzt. Diese Annahme scheint vertretbar.

Niederschlagswasser von Flächen der Belastungskategorie I muss vor Einleitung in ein Gewässer nicht vorbehandelt werden, da der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag nach DWA-A 102-2 für eine Einleitung auf $280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ definiert wurde.

Quantitative Beurteilung nach DWA-M 153

Die zulässige Einleitmenge ergibt sich gemäß DWA-M 153 aus der angeschlossenen undurchlässigen Fläche ($A_u = 0,88 \text{ ha}$) und der Regenabflussspende von $q_{dr} = 15 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$ für die Rippach (kleiner Flachlandbach) zu $Q_{dr} = 13,26 \text{ l}/\text{s}$. Nach Angaben wird dieser Drosselabfluss mittels fremdenergiefreien Drosselorgans sichergestellt. Die Anforderungen nach DWA-M 153 sind damit eingehalten.

Bemessung und Konstruktion des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken wird aufgrund der Topografie und der Platzverhältnisse als geschlossenes Stahlbetonbecken errichtet. Das erforderliche Rückhaltevolumen wurde nach DWA-A 117, aufgrund der Lage des Regenrückhaltebeckens oberhalb der vorhandenen Ortslage, für ein 10-jährliches Regenereignis berechnet. Mit der angeschlossenen undurchlässigen Fläche ($A_u = 0,88 \text{ ha}$) und

dem mittleren Drosselabfluss von $Q_{dr} = 13,2$ l/s soll anhand eines fremdenergiefreien Drosselorgans (z. B. Stahldrossel) im Drosselbauwerk des Regenrückhaltebeckens sichergestellt werden. Nach Angaben des Planers kann im geplanten Regenrückhaltebecken bis zum Anspringen der Überlaufschwelle ein Volumen von $V = 264,7$ m³ zwischengespeichert werden. Das erforderliche Gesamtvolumen von $V_{min} = 248$ m³ ist somit vorhanden.

Außengebiete

Das geplante Baugebiet „Kapellenberg“ liegt in einer Hanglage. Bedingt durch die vorhandene Topografie besteht die Gefahr, dass bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet in das geplante Baugebiet abfließt und es in ungünstigen Fällen zu Überflutungen bzw. Überschwemmungen kommt.

Zur Vermeidung von Schäden sieht die Erschließungsplanung verschiedene Maßnahmen zur separaten und gezielten Ableitung und Einleitung des im Bereich der Außengebiete anfallenden Oberflächenwassers in die Rippach vor. Demnach soll das Oberflächenwasser über Gräben, Rinnen und Straßeneinläufe gefasst und über Regenwasserkanäle dem Vorfluter Rippach zugeleitet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur separaten bzw. gezielten Ableitung und Einleitung des im Bereich der Außengebiete anfallenden Oberflächenwassers sind nach fachlicher Bewertung wasserrechtlich nicht erlaubnispflichtig.

Eine fachliche Prüfung der Maßnahmen ist daher nicht angezeigt. An dieser Stelle möchten wir auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ verweisen (Link: www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/kommunen.htm). Die Maßnahmen sind von der Stadt Röttingen eigenverantwortlich zu planen, hydraulisch zu bemessen und durchzuführen.

Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Zusammenfassend erfolgt im Hinblick auf die hydraulische Belastung der Rippach durch das Regenrückhaltebecken in Stahlbetonbauweise eine ausreichende Abflussdämpfung. Zudem wird bei Beachtung der Auflagen die Schmutzfrachtbelastung des Gewässers nicht nennenswert erhöht. Damit sind bis zu einem 10-jährlichen Regenereignis nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten.

Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Entwässerungsanlagen. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs.1 Nr. 1 WHG).

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten Zustands nicht entgegen.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Vorschlag für die wasserrechtliche Erlaubnis/ Inhalts- und Nebenbestimmungen

Mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis. Vorbehaltlich der Behandlung etwaiger Einwendungen wird deshalb vorgeschlagen,

eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in die Rippach unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen: (...)“

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind weiterhin Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise enthalten.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt ist die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken am Verfahren beteiligt und nimmt zur geplanten Einleitung des Niederschlagswassers ergänzend Stellung. Sie weist darauf hin, dass die Rippach im betroffenen Abschnitt Teil des Flusswasserkörpers 2_F201 (Altbach, Rimbach, Moosbach, Sulzdorfer Bach, Seebach; Insinger Bach; Balbach, Stalldorfer Bach, Rippach) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist und fischökologisch betrachtet der Forellenregion zuzuordnen ist. Als Vertreter der Kleinfischarten kommen u. a. Schmerle und Stichling im Gewässer vor.

Zum Schutz einzelner, bestimmter Fisch-, Krebs- oder Muschelarten gibt es gesetzlich geregelte Schonzeiten:

Fischart:	Schonzeit:	Grundlage:
Bachforelle:	01.10. bis 15.03.	AVBayFiG

Die Schmerle laicht von April bis Mai.

Alle Tier- und Pflanzenarten der Forellenregion sind auf sauberes, klares und sauerstoffreiches Wasser angewiesen. Störungen oder Beeinträchtigungen, die während und nach der Laichzeit von der Entwicklung vom Ei zum Jungfisch stattfinden, haben empfindliche Auswirkungen auf die vorkommenden Fischarten.

Die Fischereifachberatung weist abschließend auf einzelne Punkte hin, die aufgrund des öffentlichen fischereifachlichen Interesses in Ergänzung zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten sind.

Die geplante gehobene Erlaubnis mit den Antragsunterlagen liegt vom 07.08.2025 bis zum 09.09.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist geht eine Einwendung ein. Die Einwenderin ist Anliegerin an der Rippach, in die das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll. Sie befürchtet, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet das Hochwasserrisiko an der Rippach erheblich steigt. Die Hochwassergefahr sei ohnehin schon erhöht, da sich an der Rippach ein starker Bewuchs im Bereich des Mauerwerks gebildet hat. Die Stadt Röttingen komme aus Sicht der Einwenderin der Unterhaltungspflicht an der Rippach ohnehin nicht ausreichend nach, sodass sich die Hochwassergefahr zusätzlich steigern würde.

Die Stadt Röttingen erwidert auf die Einwendung und erklärt, dass sich durch die geplante Einleitung keine Erhöhung des Zuflusses zur Rippach ergebe. Es fließe schon jetzt Wasser, das die Kanalisation am Kapellenberg nicht mehr aufnehmen könne, in die Rippach. Künftig soll das Regenwasser aus dem geplanten Baugebiet über ein Regenrückhaltebecken zwischengepuffert werden und gedrosselt zur Rippach abgeleitet werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erwidert und erläutert, dass bei der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Kapellenberg“ die einschlägigen fachlichen Anforderungen berücksichtigt worden sind. Der Flächenanteil des Baugebiets „Kapellenberg“, der zusätzlich versiegelt werden soll, werde durch das im Regenrückhaltebecken geschaffene Volumen ausgeglichen. Es sei durch die plangemäße Einleitung in die Rippach keine nachteiligen Auswirkungen für An- und Unterlieger zu erwarten.

Die Erwidierungen werden an die Einwenderin zur Kenntnis weitergeleitet. Diese erklärt am 24.11.2025 gegenüber dem Landratsamt, dass sie ihre Einwände aufrechterhält, aber auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

II.

1. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Rippach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10, 15 WHG, welche nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden kann.
2. Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins kann verzichtet werden, da von der privaten Einwenderin der Verzicht erklärt wird und von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen erhoben werden (Art. 69 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 mit Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).
3. Die Befristung dieses Bescheides hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas), wonach eine Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich zu befristen ist. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Zweck der Befristung ist es insbesondere, den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 WHG Rechnung zu tragen. Um dies vor dem Hintergrund von technischen Weiterentwicklungen, neuen Erkenntnissen sowie möglichen Veränderungen der Grundwasser- oder Oberflächengewässerhältnisse – auch im Hinblick auf eventuelle Auswirkungen des Klimawandels – zu gewährleisten, ist eine zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zielführend. In Abwägung mit den privaten Interessen eines Antragstellers überwiegen letztere regelmäßig nicht. Im vorliegenden Fall wurden im Übrigen keine konkreten Einzelinteressen geltend gemacht. Die im Bescheid ausgesprochene Befristung erscheint daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens als erforderlich und angemessen. Sie entspricht zudem der in ähnlichen Fällen üblichen Befristung.
4. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren begründet sich in Nr. 7.4.5 und 7.4.5.1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas).
5. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist Art. 36 Abs. 1 Alt 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG. Die erlassenen Auflagen entsprechen Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und der Fischereifachberatung. Sie sind erforderlich, um die Gewässerbenutzung zulassen zu können.
7. Die Kostenentscheidung begründet sich in Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG) i. V. m. Tarif Nr. 8 IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klose